

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753(24)
vom 15.12.04

15. Wahlperiode

Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) – BT-Drucksache 15/4228 vom 17. Nov. 2004

Der Paritätische Wohlfahrtsverband anerkennt die Bemühungen der Bundesregierung mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zum Abbau von unnötiger Bürokratie und damit auch zu Kosteneinsparungen beizutragen. Die inzwischen erfolgten bzw. beantragten Erweiterungen – zB Art. 9a zu SGB XI – sind allerdings eher Ausdruck unsystematischer Gesetzgebungsarbeit denn von Bürokratieabbau.

Wir nehmen im Folgenden nur zu ausgewählten Gegenständen Stellung und beziehen dabei die Ausschuss-Drucksache 0762 vom 30. Nov. 2004 sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Nov. 2004 (BR-Drucksache 676/04) mit ein.

Zu Artikel 1 – SGB IV:

Wir begrüßen grundsätzlich das Anliegen, die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsverfahrens bei den Sozialversicherungsträgern zu fördern.

Wir möchten aber zu bedenken geben, dass unter unseren Mitgliedern auch viele Kleinstvereine sind, die bisher die Meldungen und Beitragsnachweise per Hand, bzw. per Diskette/CD-ROM übermittelt haben. Maschinell verwertbare Datenträger sollen jedoch ab dem 1.1.2006 nicht mehr zulässig sein.

Die Umrüstung auf eine bisher in den Vereinen nicht vorhandene Online-Übertragung erfordert eine (zusätzliche) EDV – Ausstattung, darüber hinaus in jedem Fall eine Ausstattung mit den entsprechenden Programmen. Diese finanziellen Aufwendungen stehen in keinem Verhältnis zu einer zu erwartenden Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Wir regen daher an, in **§ 28a Abs. 1 SGB IV** die Übertragung der meldepflichtigen Daten über maschinell verwertbare Datenträger oder auch schriftlich weiterhin für Kleinunternehmen bis zu 5 Beschäftigten zuzulassen.

Zu Artikel 2a – SGB II

Die vom Bundesrat geforderte Ergänzung des **§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II** ist in das Gesetz einzufügen, weil andernfalls die erforderliche Babyerstaussstattung nicht sicher gestellt ist. Für die Gegenäußerung der Bundesregierung haben wir kein Verständnis.

Gegen die Aufhebung von **§ 25 SGB II** bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 4 – SGB V

Im Interesse des Schutzes - der geringen Anzahl – betroffener Kinder befürworten wir die Ergänzung des **§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V** um Kinder familienversicherter Kinder.

Eigeneinrichtungen der Krankenkassen sind ein Fremdkörper im Versorgungssystem. **§ 140 Abs. 1 SGB V** hat bewusst den Stand vom 1. Januar 1989 festgeschrieben. Soweit Weiterentwicklungen überhaupt zugelassen werden sollen, muss dies unter den Einschränkungen des § 140 Abs. 2 SGB V geschehen.

Zu Artikel 8 – SGB IX

Die Neufassung des **§ 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX** wird vom Paritätischen unterstützt. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass für die praktische Umsetzung Persönlicher Budgets die Notwendigkeit besteht, diejenigen Sozialleistungen zu definieren, die für ein Persönliches Budget nicht in Betracht kommen. Mit der Neufassung müssen die bisherigen Vorbereitungen und Abstimmungen der Sozialleistungsträger neu aufgenommen werden.

Durch die Streichung in § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und die Neufassung von § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX ist auch eine Überarbeitung der Rechtsverordnung zum Persönlichen Budget in § 2 Satz 1 erforderlich, weil er nicht mehr im Einklang mit der Neufassung des § 17 Abs. 2 SGB IX steht.

Die Klarstellung in **§ 17 Abs. 3 Satz 1 SGB IX**, wonach Persönliche Budgets in der Regel bei laufenden Leistungen monatlich erbracht werden, ist sinnvoll.

Die Überarbeitung des **§ 17 Abs. 4 Satz 1 SGB IX** wird ebenfalls unterstützt. Bislang bestehende Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Zuständigkeit eines Reha-Trägers, als beauftragter Leistungsträger tätig zu werden, werden hiermit beseitigt. Mit der Überarbeitung wird jedoch gleichzeitig die Bedeutung der Servicestelle bei der Gewährung Persönlicher Budgets geschwächt. Ferner steht die Überarbeitung im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 der BudgetV, die an dieser Stelle die besondere Bedeutung der Servicestelle betont.

Die Anfügung der Sätze 2 und 3 an § 17 Abs. 4 ermöglicht es dem zuständigen Reha-Träger in Abstimmung mit dem/der Budgetnehmer/in und den anderen beteiligten Reha-Trägern Ausnahmen im Hinblick auf den beauftragten Reha-Träger zu vereinbaren, wenn dies sinnvoll ist. Der Paritätische spricht sich dafür aus, die Worte „...in Abstimmung...“ in **§ 17 Abs. 4 Satz 2 nF** durch die Worte „...mit Zustimmung des Leistungsberechtigten...“ zu ersetzen. Das Wort Abstimmung sichert nicht hinreichend die Rechtsposition der Leistungsberechtigten. Auf ihre Bedeutung hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Recht hingewiesen. Anders als der Bundesrat unterstellt geht es hier nicht um eine zeitweise Regelung sondern vielfach eine dauerhafte unter dem Gesichtspunkt der Klientennähe.

Die in den Materialien dokumentierte Kontroverse zwischen Bundesrat und Bundesregierung zu **§§ 81, 104 und 111 SGB IX** deutet auf einen Verschiebepbahnhof hin, dem die behinderten Menschen mit Vermittlungshemmnissen ebenso zum Opfer fallen wie die erfolgreich aufgebaute Infrastruktur kompetenter Integrationsfachdienste. Unsere Wahrnehmungen zur Umsetzung des SGB II sprechen dringend dafür, den Formulierungsvorschlägen des Bundesrates zu folgen.

Wir unterstützen ausdrücklich die Anregung des Bundesrates zu **§ 145 SGB IX**.

Nach wie vor fehlt es vielerorts noch an einer flächendeckenden Versorgung mit barrierefreien Transportmitteln. Wir regen an, in **§ 148 SGB IX** über die Erstattung von Fahrgeldausfällen eine Differenzierung zugunsten von Verkehrsunternehmen mit barrierefreien Angeboten vorzunehmen, um hier Anreize zu setzen. Wenn man auf die verstärkten Investitionen in Barrierefreiheit abhebt, müssten verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen sein.

Zu Artikel 9a – SGB XI

Im Interesse des Schutzes - der geringen Anzahl – betroffener Kinder befürworten wir die Ergänzung des **§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB V** um Kinder familienversicherter Kinder.

Die in **§§ 41 bis 43b SGB XI** vorgesehene erneute Verlängerung der Zuordnung von Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen zu den Leistungen des SGB XI dokumentiert Konzeptionslosigkeit und mangelnde Entscheidungsfähigkeit des Gesetzgebers. Wir regen an, das für den Stichtag 1. Juli 2007 bereits abzusehende Gesetzgebungsverfahren so frühzeitig aufzunehmen, dass nicht erneut ein rückwirkendes Inkrafttreten erforderlich wird.

Zu Artikel 10 – SGB XII

Die Forderung des Bundesrates zu **§ 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII** gründet auf realen Irritationen der Praxis. Insofern ist die Gegenäußerung der Bundesregierung nicht nachvollziehbar. Dieser Satz ist schlicht entbehrlich. Da der Gesetzesanwender sich nicht vorstellen kann, dass der Gesetzgeber ihm überflüssige Aussagen präsentiert, entstehen Fantasien über den Regelungsgehalt.

Das Zusammenspiel der §§ 13 und 75ff SGB XII ist nicht geglückt. Das SGB XII kennt **keine Leistungen für Einrichtungen** sondern nur in oder durch Einrichtungen. Es wurde versäumt, die Terminologie des § 71 SGB XI zu übernehmen: ambulante Einrichtungen, teilstationäre Einrichtungen, vollstationäre Einrichtungen. § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB XII führt sodann den Begriff „Dienste“ ein, der nicht näher definiert ist. Gemeint sind alle nicht(teil)stationären Einrichtungen. § 75 Abs. 1 SGB XII kann kürzer und klarer gefasst werden:

„Die § 75 bis 80 finden für alle Dienste und Einrichtungen Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

Mit dem Bundesrat sehen wir Bedarf für den von ihm vorgeschlagenen **§ 19 Abs. 5 SGB XII**.

Mit Bundesrat und Bundesregierung sehen wir Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung des **§ 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII**.

Die vom Bundesrat geforderte Ergänzung des **§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII** ist in das Gesetz einzufügen, weil andernfalls die erforderliche Babyerstaussstattung nicht sicher gestellt ist. Für die Gegenäußerung der Bundesregierung haben wir kein Verständnis.

Mit der Bundesregierung lehnen wir die Forderung des Bundesrates nach Einschränkung des **§ 41 Abs. 2 SGB XII** ab. Die Forderung steht nicht im Einklang mit den Gesetzgebungsmotiven im Zusammenhang mit der letzten Rentenreform.

Der vom Bundesrat geforderten Ergänzung des **§ 79 Abs. 1 Satz 1 SGB XII** bedarf es nicht, wenn die Beteiligten weitere Gegenstände vertraglich regeln wollen. Sie ist abzulehnen, weil sie im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung in § 80 Abs. 1 SGB XII gegen Artikel 80 Grundgesetz verstoßen würde.

Mit der Bundesregierung sind wir der Auffassung, dass eine Änderung des **§ 82 SGB XII** im Hinblick auf die klare Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 3 SGB XII nicht erforderlich ist und nur zu unnötigen Irritationen führen würde.

Berlin, den 14. Dezember 2004